

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-2005/14-1971

Wien, am 14. Dez. 1971

Entwurf eines Gesetzes mit dem das NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1969 neuerlich geändert wird.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	14. DEZ 1971 Kom. D.
Zl.:	296 u. Verf.- Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Anlässlich der Erstellung des Entwurfes einer Novelle zum NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1969, wie sie im Landesgesetzblatt Jahrgang 1971 unter der laufenden Nummer 174 kundgemacht wurde, herrschte die Meinung vor, daß durch den Text des § 21 die Gewährung der Dienstzulage und der Turnusdienstzulage, wie sie mit dem Gesetz LGBl.Nr.156/1971 für die Gemeindebeamten eingeführt wurde, auch für die Vertragsbediensteten der Gemeinden gesichert wäre. Mittlerweile hat sich jedoch ergeben, daß diese Dienstzulagen keine Nebengebühren im Sinne dieses Gesetzes sind und die große Zahl der Vertragsbediensteten in den Gemeinden bzw. in den von diesen betriebenen Krankenanstalten nicht in den Genuß dieser Zulage kommen konnten.

Um diesen ungleichen Rechtszustand zu beenden, ist daher der Wortlaut des § 21 NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1969 entsprechend zu ergänzen. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens kann aus Gründen der Gleichmäßigkeit nur der 1. Juli 1971 in Betracht kommen. Das ist jener Zeitpunkt, mit welchem der Anspruch auf die Dienst- bzw. Turnusdienstzulage für die Gemeindebeamten in Rechtskraft erwachsen ist.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtage wolle den Gesetzesvorschlag, mit dem das NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1969 neuerlich geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Niederösterreichische Landesregierung:

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

